



Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats
Sekretariat
3003 Bern

Per Mail an
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Zürich, 20. Juni 2019

Vernehmlassung des Bundes zur Vorlage «Ehe für alle»

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur im Titel genannten Vorlage nehmen wir gerne Stellung. Dass auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schliessen können, begrüssen wir. Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe, uns zu den gesellschaftspolitischen Aspekten zu äussern, wir beschränken uns daher auf die fachtechnischen.

Wir schliessen uns weitgehend der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 12. April 2019 an, namentlich auch was die Ausklammerung der Elternschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter betrifft. Nachstehend führen wir lediglich abweichende oder ergänzende Punkte auf.

Art. 96 ZGB

Ehen und eingetragene Partnerschaften werden meist aufgelöst und nur selten ungültig erklärt. Wir **beantragen** daher die **Umformulierung** in "... oder eingetragene Partnerschaft **aufgelöst oder ungültig erklärt worden ist.**"

Art. 35 PartG

Die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe soll in einem einfachen, schlanken Verfahren durchgeführt werden; es ist auf möglichst wenig Aufwand für die Paare und das Zivilstandsamt zu achten. Es wird kein "Ehevorbereitungsverfahren" notwendig sein. Die Gebühr soll daher jener von anderen Erklärungen (Anerkennung der Vaterschaft, Namensklärung) entsprechen.

Die Gebühr für die "Umwandlungsurkunde" soll jener der Trauungs- bzw. Partnerschaftsurkunde entsprechen.



Unklar scheint, weshalb die Paare "die bestehende eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen" müssen. Dies geht aus Infostar hervor. Der Nachweis der Identität sollte daher reichen.

Der SVZ begrüsst die Möglichkeit, dass die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe auf Wunsch des Paares in Form einer Zeremonie durchgeführt werden kann. Die Gebühr (zusätzlich zur "Umwandlungsgebühr") sollte jener einer Trauung bzw. Beurkundung einer Partnerschaft entsprechen.

Auswirkungen auf die Zivilstandsämter

Wie die KAZ teilen wir die Aussage, dass die vorgesehenen Änderungen wenig Auswirkungen auf die kantonalen oder kommunalen Behörden haben, nicht. Die Umwandlungen werden bei den Zivilstandsämtern (kommunal oder kantonal) insbesondere in den ersten Monaten nach dem In-Kraft-Treten zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident

Kopie an KAZ-Geschäftsstelle